

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS „WOHNGEBIET FORCHET I“ 3. ÄNDERUNG

M 1:1000





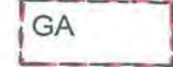
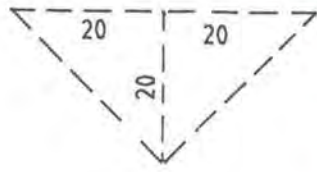
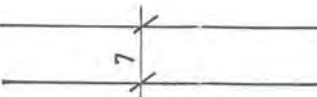
Bebauungsplan für das „Wohngebiet Forchet I“ 3. Änderung

Das Gebiet umfaßt das Grundstück der Gemarkung Schongau mit der Flurstücknummer 1928/87

Die Stadt Schongau erläßt aufgrund der §§ 9 und 10 Baugesetzbuch, des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 98 der Bayer. Bauordnung und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) die Änderung des Bebauungsplanes als Satzung

- A Festsetzung durch Planzeichen
- B Festsetzung durch Text
- C Hinweise
- D Verfahrensvermerke

A Festsetzung durch Planzeichen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 3. Änderung
-  Baugrenze (blau)
-  Fläche für Garagen
-  Sichtdreieck mit Maßangaben, die Flächen innerhalb der Sichtdreiecke sind von Sichtbehinderungen wie Bepflanzung, Lagerung von Gegenständen u.ä. ab einer Höhe von 0,80 m freizuhalten. Bäume und Hochstämme mit einem Astansatz in mindestens 2,50 m Höhe sind zugelassen. Die Höhen beziehen sich auf fertige Straßenoberfläche in Fahrbahnmitte.
-  Verbindliche Maße in Metern

B Festsetzung durch Text

1. Innerhalb der Sichtdreiecke sind Sichtbehinderungen mit einer Höhe von mehr als 80 cm über der Oberkante Straßenmitte unzulässig. Eine Ausnahme bilden einzelstehende hochstämmige Bäume mit Astansatz über 2,50 Meter.
2. Um der Versiegelung des Bodens in der Landschaft entgegenzuwirken, sind die Garageneinfahrten, Park- und Stellplätze als befestigte Vegetationsflächen (Schotterrassen, Pflasterrasen, Rasengittersteine) oder in Verbundpflaster auszuführen. Asphalt/Teer-Befestigungen auf Privatgrundstücken sind nicht zulässig.
3. Über Dachflächen anfallendes Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit an Ort und Stelle zu versickern.

C Hinweise

-  Abzubrechende Gebäude
-  Bestehende Gebäude

D Verfahrensvermerke

„Bebauungsplan für das „Wohngebiet Forchet I“
3. Änderung
Az.: 610-5-13.3

| | |
|---|------------|
| 1. Aufstellungsbeschuß vom | 14.10.1997 |
| 2. Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom | 19.02.98 |
| 3. Satzungsbeschuß vom | 12.05.98 |
| 4. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Schongau („Schongauer Nachrichten“) am | 30.05.98 |

An diesem Tag ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 12 BauGB).

Anfechtungsfristen:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über Satzungsbeschuß/Genehmigung/Anzeige oder die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht wurde. Mängel der Abwägung sind innerhalb von 7 Jahren schriftlich darzulegen (§ 12 BauGB).

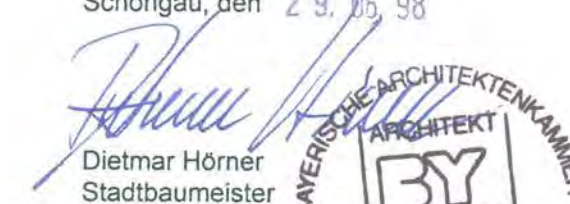
Schongau, den 29.06.98
STADT SCHONGAU



Dr. Friedrich Zeller
1. Bürgermeister

Aufgestellt: 19.03.1998

Für die Planung und die
zeichnerische Darstellung
Schongau, den 29.06.98



Dietmar Hörner
Stadtbaumeister

